



## Merkblatt: Obligatorischer Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studienganges Master of Education (Unterrichtsfach Englisch)

---

1. „Wird eine moderne Fremdsprache studiert, soll vor Abschluss des Bachelorstudiums ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird, nachgewiesen sein“ (Amtliche Mitteilungen 30/2017 vom 9. März 2016). Der **Nachweis** ist in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Es ist den Studierenden frei gestellt, bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit den Nachweis über den ordnungsgemäß absolvierten Auslandsaufenthalt zu erbringen. Das Bachelorstudium kann jedoch auch ohne Auslandsaufenthalt abgeschlossen werden. Der Nachweis über den Auslandsaufenthalt muss vor der Zulassung zur Masterarbeit eingereicht werden (vgl. Amtliche Mitteilungen 36/2017 vom 9. März 2017). Werden zwei Moderne Fremdsprachen studiert, ist nur ein Auslandsaufenthalt erforderlich.
2. Der obligatorische Auslandsaufenthalt dient dem **Ausbau der Sprachkompetenz** in der studierten Fremdsprache sowie dem **Erwerb interkultureller Kompetenzen**.
3. Der Auslandsaufenthalt hat eine **Dauer** von mindestens drei Monaten und kann entweder ohne Unterbrechung erfolgen (z.B. 14.01.-14.04. eines Jahres) oder in zwei Blöcken – wobei keiner der beiden Aufenthalte kürzer als vier Wochen sein darf und zusammen genommen insgesamt nicht kürzer als 90 Tage.
4. Die **empfohlenen Formate** zur Erbringung des obligatorischen Auslandsaufenthalts sind einerseits ein Auslandsstudium und andererseits ein praxisorientierter Auslandsaufenthalt (insbesondere PAD, berufliche Tätigkeit im weitesten Sinne, Praktikum, Besuch einer Sprachschule, Forschungsaufenthalt). Der zeitliche Planungsvorlauf für einen Auslandsaufenthalt ist individuell (Faustregel: ca. 1,5 Jahre).
5. **Mögliche Zielländer** für den Auslandsaufenthalt sind die Länder, in denen Englisch als die **Muttersprache** der deutlichen Mehrheit der Bevölkerung gilt, also Vereinigtes Königreich, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland. (Das Englische Seminar I ist u.U. bereit, auch solche Aufenthalte anzuerkennen, die in Ländern abgeleistet werden, in denen Englisch als **offizielle Sprache** neben anderen verankert ist, nämlich Bahamas, Barbados, Belize, Bermuda, Botswana, Falklandinseln, Fidschi, Gambia, Ghana, Gibraltar, Guyana, Hong Kong, Indien, Jamaika, Kamerun, Kenia, Liberia, Malta, Mauritius, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Puerto Rico, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Helena, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tristan da Cunha, Vanuatu).
6. Auch wenn der Auslandsaufenthalt erst bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachgewiesen werden muss, empfiehlt es sich, ihn schon während des Bachelorstudiums (jederzeit ab dem 2. Semester) abzuleisten, wenn ein anschließender Masterabschluss angestrebt wird.
7. **Beratungsmöglichkeiten** zum obligatorischen Auslandsaufenthalt finden Studierende grundsätzlich:
  - a. zunächst in der Erstsemesterstudienberatung mit Hinweis auf den obligatorischen Auslandsaufenthalt
  - b. in der Fachstudienberatung
  - c. beim International Office of the Faculty of Arts and Humanities
  - d. im Akademischen Auslandsamt
  - e. ggf. in der Berufsfeldpraktikumsberatung am ZfL zu Beginn des 3. Fachsemesters.
8. Zu **Fördermöglichkeiten** (z.B. DAAD, ERASMUS, PROMOS, COMENIUS/PAD und viele mehr) berät insbesondere das Akademische Auslandsamt und berücksichtigt dabei auch weitere länder- und fachspezifische Förderprogramme.
9. **Alternative Formate/Anerkennungen** sind unter Vorlage geeigneter, einschlägiger Nachweise denkbar, insbesondere:
  - a. über den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung in einem der unter Punkt 5 genannten möglichen Zielländer
  - b. über einen Forschungsaufenthalt in einem der unter Punkt 5 genannten möglichen Zielländer.
  - c. über einen Schulaufenthalt ab dem 15. Lebensjahr in einem der unter Punkt 5 genannten möglichen Zielländer von mindestens drei Monaten Dauer
  - d. über eine Au-Pair Tätigkeit, vorausgesetzt mindestens ein Elternteil spricht Englisch als Muttersprache und die vorwiegende Sprache im Haushalt ist Englisch. Als Nachweis gilt eine schriftliche Erklärung der Gasteltern zur Dauer des Aufenthaltes, zur jeweiligen Muttersprache der Eltern und zu der im Haushalt gebrauchten Sprache.
10. Die **Bescheinigung** über den Auslandsaufenthalt wird vom ZfL nach den in diesem Merkblatt festgelegten Kriterien ausgestellt. Nachweise über Aufenthalt und Tätigkeiten im Ausland sind dem ZfL vorzulegen. Über Ausnahmefälle entscheidet das ZfL nach Absprache mit dem Englischen Seminar I.
11. **Sonstige Hinweise:**
  - a. Forschungsaufenthalte sind auch zur Verfassung von Hausarbeiten, nicht nur von Abschlussarbeiten, möglich – geeignete, einschlägige Nachweise sind hier etwa die Betreuungszusage einer oder eines Lehrenden/PrüferIn.
  - b. in Absprache mit der Geschäftsführung des Englischen Seminars I können in begründeten Ausnahmefällen auch Aufenthalte anerkannt werden, die nachweislich über den gesamten Zeitraum und als Teil der Tätigkeit Englisch erfordern (z.B. ein Praktikum in einer multinationalen Firma in Finnland, in der Englisch die Betriebssprache ist). Dies erfordert eine Einzelfallprüfung, für die geeignete Nachweise zu erbringen sind.